

Reglement betreffend Verkehrsregime Fussgängerzone

vom 2. Juni 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 13 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 und § 6 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr,

erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Das Reglement ordnet den Verkehr auf allen den Gemeingebrauch ^{Zweck} offenstehenden Strassen und Plätzen der Fussgängerzone in der Altstadt Schaffhausen.

II. Geltungsbereich

Art. 2

Das Reglement gilt für den gesamten Bereich der Fussgängerzone in der Altstadt der Stadt Schaffhausen. Es gilt für sämtliche Fahrzeugarten (inkl. Fahrräder).

Art. 3

¹ Die Fussgängerzone im Sinne der Signalisationsverordnung (SSV) ist Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird gemäss Art. 9 ff. ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schrittempo gefahren werden. Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vortritt.

² Als Fussgängerzone gilt der folgende Bereich in der Altstadt:

- Fronwagplatz
- Fischergässchen
- Goldsteinstrasse: ab Münsterplatz/Moserstrasse bis Vordergasse
- Karstgässchen
- Kronengässchen
- Läufergässchen
- Löwengässchen: ab Unterführung Bahnhofstrasse bis Vorstadt
- Münstergasse: ab Haus Nr. 15 bis Vordergasse
- Moserstrasse/Untergries: abgesetzter Bereich ab Moserstrasse 30
- Oberstadt: ab Neustadt bis Fronwagplatz
- Posthof
- Rathausbogen
- Rosengässchen
- Schneidergang, ab Beginn Tunnel
- Schwertstrasse
- Sporengasse, ab Liegenschaft Nr. 4 bis Vordergasse
- Stadthausgasse: ab Fronwagplatz bis Krummgasse
- Tanne
- Tunnelgässchen: Ab Mitte bis Vordergasse
- Unterstadt inkl. Gerberplatz
- Vordergasse
- Vorstadt: ab Fronwagplatz bis Bogenstrasse
- Webergasse: ab Schwesterngasse bis Vorstadt

III. Verkehrsregime

Art. 4

Grundregeln

¹ Es ist kein Fahrzeugverkehr zugelassen, es besteht ein allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen.

² Das Parkieren ist nur an den durch Signalen oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt.

³ Zum und vom Zielort weg ist der kürzeste Weg zu wählen.

Art. 5

Signalisation

Es werden die folgenden Signale an folgenden Standorten angebracht:

- Signal "Fussgängerzone" (2.59.3, Anhang 2 SSV) mit Ausnahmen (je nach Standort verschieden)
 - Freier Platz, Einfahrt Unterstadt
 - Goldsteinstrasse, Ecke Münsterplatz
 - Herrenacker, Einmündung Tanne
 - Karstgässchen, Höhe Haus Nr. 10
 - Kronengässchen, ab Kirchhofplatz
 - Läufergässchen
 - Löwengässchen
 - Moserstrasse/Untergries: abgesetzter Bereich ab Moserstrasse 30
 - Münstergasse, Höhe Haus Nr. 15
 - Oberstadt, bei Verzweigung Neustadt
 - Rathausbogen, Verzweigung Vordergasse
 - Rosengässchen, Verzweigung Repfergasse
 - Schwertstrasse, Einfahrt Bahnhofstrasse
 - Sporenngasse, Verzweigung Stadthausgasse
 - Stadthausgasse, Verzweigung Krummgasse
 - Tunnelgässchen, ab Mitte Tunnelgässchen
 - Unterstadt, ab Bachstrasse / Gerberplatz (mit Zusatztafel "Einfahrt verboten, ausgenommen Güterumschlag bis Unterstadt 32")
 - Vordergasse, ab Brunnengasse / Ampelgasse
 - Vordergasse, ab Kirchhofplatz
 - Webergasse, ab Höhe Schwesterngasse

- Signal "Fussgängerzone" (2.59.3, Anhang 2 SSV) ohne Ausnahmen
 - Fischergässchen
 - Schneidergang, ab Beginn Tunnel
 - Unterstadt / Bachstrasse
 - Vordergasse / Bachstrasse
 - Vorstadt, Ecke Bogenstrasse

- Signal "Einfahrt verboten" (2.02, Anhang 2 SSV)
 - Oberstadt, Höhe Liegenschaft Nr. 17 (Richtung Obertor)
 - Oberstadt, Höhe Obertor Richtung Bahnhofstrasse

IV. Ausnahmen

Art. 6

Sämtliche Ausnahmen gelten nur für Fahrzeuge mit einer Höchstlänge von 12 Metern. Allgemeines

Anstösser

Art. 7

¹ Sind wichtige Interessen der Anstösser durch die Verkehrseinschränkung in der Fussgängerzone entscheidend beeinträchtigt, kann ihnen die Stadtpolizei ein generelles Fahrrecht gestatten.

² Als Anstösser gelten Anwohnende sowie ansässige Geschäftsbetriebe.

³ Das entsprechende Fahrzeug ist mittels Vignette zu kennzeichnen. Vignetten können höchstens bis Ende eines Kalenderjahres ausgestellt werden und haben die gleiche Gültigkeit wie die Autobahnvignette. Sie sind kostenlos.

Art. 8

Die Zufahrt für den Güterumschlag ist unter Berücksichtigung der Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung zu folgenden Zeiten bewilligungsfrei erlaubt und gilt für alle Fahrzeugarten:

Mo. - Fr.: 19.00 - 11.00 Uhr

Sa. - So.: 17.00 - 09.00 Uhr

Art. 9

Die Durchfahrt ist für Fahrräder wie folgt verboten:

Mo. - Fr.: 10.00 - 18.00 Uhr

Sa.: 10.00 - 16.00 Uhr

An Sonntagen ist die Durchfahrt ohne zeitliche Einschränkungen erlaubt.

Art. 10

Den folgenden Fahrzeugkategorien ist es erlaubt, ohne zeitliche Einschränkungen Zielfahrten durchzuführen:

- Taxi im Zubringerdienst, Geldtransporte, Post-Zustelldienst inkl. private Zustelldienste (wie DHL, Velokuriere)
Kennzeichen: keines notwendig
- Invalidentransporte
Kennzeichen: Invalidenkarte
- Öffentliche Dienste im Notfalleinsatz (wie Polizei, Feuerwehr, Sanität, Serviceleute)
Kennzeichen: keines notwendig
- Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonal im Einsatz
Kennzeichen: Ausnahmegewilligung der Stadtpolizei

- Transportfahrten von nicht gefährlichen Personen zum Arzt
Kennzeichen: keines notwendig

Art. 11

¹ Für dringliche Fälle kann jedermann eine Ausnahmegewilligung bei der Stadtpolizei für Zielfahrten beantragen.

dringliche Fälle /
generelle
Ausnahmen

² Ausnahmegewilligungen werden mit restriktiver Praxis vergeben.

³ Für Ausnahmegewilligungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 12

Entsorgungs- und städtische Reinigungsdienste, Arbeitsfahrzeuge der Stadtgärtnerei sowie Fahrzeuge der städtischen Werke im Zusammenhang mit der öffentlichen Dienstleistungserbringung, sind befugt, die Fussgängerzone zur Arbeitsausübung jederzeit zu befahren.

öffentliche
Dienste

Art. 13

¹ Wenn das Fahrzeug ausserhalb eines öffentlichen Arbeitseinsatzes nach Art. 12 als Arbeitsmittel in unmittelbarer Nähe des Arbeitssortes benötigt wird, kann es in der Fussgängerzone abgestellt werden.

Parkieren bei
Arbeitseinsatz

² Das Parkieren ist auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt.

³ Das Parkieren ist nur mit Bewilligung der Stadtpolizei möglich.

⁴ Für Bewilligungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

2 Stunden: 3 Franken

5 Stunden: 7 Franken

ganzer Tag: 15 Franken

V. Bewilligungsverfahren**Art. 14**

¹ Anträge für Bewilligungen sind rechtzeitig bei der Stadtpolizei zu stellen und zu begründen.

Anträge
/Bewilligungen

² Bewilligungen sind gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen und müssen folgende Angaben enthalten: Kontrollschild, zeitliche Gültigkeit, Zweck der Fahrt.

Art. 15

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich durch Bewilligungsmissbrauch oder Geschwindigkeitsübertretung, wird mit Busse bis 1'000 Franken bzw. Verzeigung und dem Entzug der Bewilli-

Widerhandlung

gung für 3, 6 oder 12 Monate in Wiederholungsfällen bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Aufhebung
bisherigen
Rechts und
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt den Stadtratsbeschluss betreffend Verkehrsregime Fussgängerzone vom 7. Juni 1988.

² Es tritt auf den Zeitpunkt der Signalisation hin in Kraft.

³ Es ist in die Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) aufzunehmen.

Art. 17

Übergangs-
bestimmung

Die nach altem Recht erteilten Bewilligungen bleiben bestehen. Die Erteilung von neuen Bewilligungen richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.